

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Baden-Württemberg	§§ 100 ff. WG ¹	Gem. § 102 Nr. 1:	Gem. § 104 Abs. 1, Abs. 2: 0,10 (seit 1. Januar 2019; zuvor 0,081): öffentliche Wasserversorgung (Nr. 1) 0,051 : Grundwasser (Nr. 2) 0,015 (seit dem 1. Januar 2019; zuvor 0,010): Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 103 bei: • erlaubnisfreien Benutzungen (Nr.1) ³ • Wasser aus Heilquellen, soweit kein Mineralwasser abgefüllt wird (Nr. 2) • Wasser zur Heizung und Kühlung von Gebäuden, welches anschließend wieder zurückgeführt wird (Nr. 3 + 4)	• Entgelt steht gem. § 104 Abs. 4 dem Land zu • Entgeltaufkommen ist zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckgebunden zu verwenden	• Gem. § 105 Abs. 1 für Oberflächenwasser: Ermäßigung auf Antrag höchstens 25 % durch Verrechnung mit den Aufwendungen für die in § 105 Abs. 2 genannten Maßnahmen • Gem. § 106 für Grundwasser: Ermäßigung von 25% auf Antrag

¹ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379), abrufbar unter https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/7br/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc-todoc=yes&doc.id=jlr-WasGBW2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint.

³ i.S.v. § 8 Abs. 2, 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und 42 Abs. 2 WG.

		• Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern² - Sowie gem. § 102 Nr. 2: • Entnehmen, Zutage fördern, Zutagelassen und Ableiten von Grundwasser • soweit dies der Wasserversorgung dient Die Höhe bemisst sich gem. § 104 Abs. 1 nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck		• Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Sanierungen (Nr. 5) • Fischerei (Nr. 6) • Beregnung oder Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Nr. 7) • Speisung von bestehenden Lauf- und Springbrunnen (Nr. 8) • Geringfügige Benutzungen (Nr. 9 lit. a bis c)⁴		im Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes⁵ • Ermäßigung bei einem Härtefall gem. § 107 möglich, jedoch keine Kumulierung mit Ermäßigung nach §§ 105, 106
--	--	---	--	--	--	---

² Gem. § 102 WG gilt Grundwasser, welches im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

⁴ Bei Verwendung von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr als 4000 m³/a; sofern Verwendung nicht zur öffentlichen Wasserversorgung dient bei Grundwasser nicht mehr als 4000 m³/a bzw. bei Wasser aus oberirdischen Gewässern nicht über 20000 m³/a.

⁵ Wenn EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme eingesetzt werden und ein haushälterischer, sparsamer und rationeller Einsatz des Grundwassers gewährleistet wird.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bayern	Art. 78 ff. BayWG ⁶	Art. 78: Abs. 2: Zahlungsverpflichtet ist, wer im Zeitpunkt einer Zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt	Gem. Art. 79: Abs. 2: 0,10 Wasserentnahmeentgelt Abs 1.: bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme, der tatsächlich entnommenen Wassermenge oder nach einer eidesstattlichen Erklärung, wobei sich die tatsächlich entnommene Wassermenge bei Maßnahmen	Keine Abgaben gem. Art. 78 bei: • Gefahrenabwehr gem. § 8 Abs. 2 WHG (Nr. 1) • Verteidigung und Gefahrenabwehr gem. § 8 Abs. 3 WHG (Nr. 2) • Boden oder Grundwassersanierungen (Nr. 3) • Hochwasserschutz im Sinn des Art. 39, Trinkwasserschutz,	Zweckbindung des Aufkommens aus dem Wasserentnahmeentgelt: Art. 81 Abs. 1 BayWG: Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes, sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und	Art. 81 Abs. 3: Landkreise und kreisfreie Gemeinden enthalten nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentgelts pauschale Zuweisungen für den Verwaltungsaufwand Abs. 3 S. 2: die Höhe der Zuweisung legt das

⁶ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010, in Kraft getreten am 01.01.2026, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG/true>.

			zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung um zwei Prozent reduziert.	staatliche Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke (Nr. 4) • Einmalige Maßnahmen für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren (Nr. 5) • zulassungsfreie Benutzungen gem. § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1 (Nr. 6) • thermische Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder	gem. Abs. 2 der mit dem Vollzug des ersten Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand	Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsordnung fest Abs. 3 S. 3: Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet
--	--	--	---	--	---	---

				zugeführt wird (Nr. 7) • nach vorheriger Zuführung bei Reinigungsmaßnahmen (Nr. 8) • Heilquellen, nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung (Nr. 9) • Fischerei (Nr. 10) • erneuerbare Energien (Nr. 11) • Wasser- oder Bodenverbände zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung (Nr. 12) • bei einer Gesamtwassermenge unter 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Nr. 13)		
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Berlin	§ 13a BWG ⁷	Gem. § 13a Abs. 1: • Entnehmen, Zutage-fördern, Zutage-leiten oder Ableiten von Grundwasser Das Entgelt bemisst sich gem. § 13a Abs. 2 nach der tat-sächlich benutzten Menge	Gem. § 13a Abs.2: 0.31 : Grundwasser	Keine Abgaben gem. § 13a Abs. 1 bei: • Benutzungen i.S.v. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG⁸ • Entnahmemengen bis zu 6000 m³/a • Behördlich ange-ordneten oder zuge-lassenen Grundwas-serentnahmen zum Zwecke der Beseiti-gung von Grundwas-ser- oder Bodenver-unreinigung sowie für	Gem. § 13a Abs. 1 wird das Aufkom-men zum Schutze der Menge und Güte des Grundwassers und zur Ab-wehr von Ge-fahren oder Beseitigung von Schäden verwendet.	Keine

⁷ Berliner Wassergesetz (BWG) vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVGl. S. 590, 626), abrufbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>.

⁸ Das BWG bezieht sich auf eine alte Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welches in § 33 erlaubnisfreie Benutzungen normierte. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG a.F. fallen hierunter Benutzungen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu

				Grundwassermengen, die auf Grund einer Anordnung oder Zulassung der Wasserbehörde zur Regulierung von Grundwasserständen gefördert und abgeleitet werden		
--	--	--	--	--	--	--

einem vorübergehenden Zweck; § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG a.F. umfasst Benutzungen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke. § 33 Abs. 1 S. 2 WHG a.F. sieht zudem eine Rückausnahme für den Fall vor, dass von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Nach § 13a Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 2 WHG a.F. greift eine Ausnahme auch für gewerbliche Betriebe, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau bei Entnahmen in geringen Mengen (6000 m³/a).

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Brandenburg	§ 40 ff. BbgWG ⁹	Gem. § 40 Abs. 1: • Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Nr. 1) • Entnehmen, Zuta-gefördern oder Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) Die Abgabe bemisst sich gem. § 40 Abs. 1 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge	Gem. § 40 Abs. 1: 0,115: Grundwasser 0,10: Grundwasser zur Trinkwasserversorgung <u>Oberflächenwasser</u> 0,0058: zu Kühlzwecken 0,023 zur Produktion Kein Entgelt (seit 1. Januar 2018): für Bewässerung in der Landwirtschaft	Keine Abgaben gem. § 40 Abs. 4: • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 1)¹⁰ • Entnahmemengen bis zu 3000 m³/a (Nr. 2) • Heilquellenwasser, wenn es nicht als Mineralwasser verwendet wird (Nr. 3) • Zum Zwecke der unmittelbaren Wärmegewinnung, soweit eine Wiedereinleitung erfolgt (Nr. 4)	• Steht gem. § 40 Abs. 5 dem Land zu • Zweckgebundene Verwendung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, für den öff. Hochwasserschutz, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung	Gem. § 40 Abs. 3 kann die Behörde nach Maßgabe der Landeshaus-haltsordnung das Entgelt im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen

⁹ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012, zuletzt geändert am 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [17]), <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>.

¹⁰ i.S.v. §§ 25, 26 und 46 WHG.

				• behördlicher Anordnung oder Zulassung zu Sanierungszwecken (Nr. 5) • Bespannen von Grundstücksflächen, die der Fischzucht oder -haltung dienen (Nr. 6) • Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgas speichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils (Nr. 7) Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg (Nr. 8)	und zum Ausbau der Gewässer sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen	
--	--	--	--	--	---	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bremen	BremWEGG ¹¹	Gem. § 1 Abs. 1 BremWEGG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 WHG: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ¹²	Anlage zu § 2 Abs. 1: 0,075 : öffentliche Wasserversorgung <u>Grundwasser</u> 0,037 : zur Grundwasserhaltung 0,037 : zur Kühlung 0,007 : zur Beregnung und Berieselung 0,008 : zur Fischhaltung	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Entnahmemenge Grundwasser nicht mehr als 4000 m ³ /a (Nr. 1) • entnommene Gesamtwassermenge aus oberirdischen Gewässern, wenn nicht mehr als 20 000 m ³ /a (Nr. 2) • Unmittelbare Wärmegewinnung, wenn	• Gem. § 2 Abs. 2 steht die Gebühr dem Land zu • Gem. § 8 Abs. 1 ist das Aufkommen zweckgebunden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlich-	Gebührenpflichtige haben gem. § 7 Abs. 1 die Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten auszurüsten

¹¹ Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004, zuletzt mehrfach geändert, Anlage neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1014), https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-die-erhebung-einer-wasserentnahmegebuehr-bremwegg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-23-april-2004-187100?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

¹² Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 BremWEGG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

		Die Gebühr bemisst sich gem. § 3 Abs. 2 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge	0,090: zu sonstigen Zwecken <u>Oberflächenwasser</u> 0,008: Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	es Grundwasser wieder zugeführt wird (Nr. 3) • Zu Sanierungszwecken von Altlasten und Reinigung von Grundwasser (Nr. 4) • Grundwasserabsenkungen zur Errichtung baulicher Anlagen sowie Wohnbebauung bei Rückführung (Nr. 5) • Brandbekämpfung und Löschwasservorhaltung (Nr. 6) • Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung oder Wasserstandsregulierung (Nr. 7) • Nassbaggerarbeiten (Häfen oder Weser) oder Verminderung von Schlick in Häfen (Nr. 8)	en Trinkwasserversorgung zu verwenden	
--	--	--	--	--	---------------------------------------	--

				• Oberflächenwasser zur Fischhaltung (Nr. 9) • Oberflächenwasser für den Schiffsbetrieb oder zum Befüllen von Dockanlagen (Nr. 10)		
--	--	--	--	---	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hamburg	GruWaG ¹³	• Gem. § 2 Abs. 1 S. 1: Inhaber einer Befugnis zur Grundwasserförderung Gem. § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1: • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn dies der Wasserversorgung dient • Bemisst sich gem. § 1 Abs. 3 S. 1 an der Jahresfördermenge	Gem. § 1 Abs. 3: 0,1966 (seit 1. Januar 2026) oberflächennahe Grundwasserleiter (Nr. 1) 0,2117 (seit 1. Januar 2026): tiefere Grundwasserleiter, zuletzt waren beide Werte am 1. Januar 2025 angestiegen (Nr. 2)	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Erlaubnisfreie Benutzungen i.S.v. § 8 Abs. 3 und § 46 WHG (Nr. 1) • Fördermenge nicht mehr als 10000 m³/a (Nr. 2) • Unmittelbare Wärmegewinnung (Nr. 3) • Zulassung zur Vorsorge für den Verteidigungsfall (Nr. 4)	• Keine Zweckbindung • Aufkommen fließt dem Landeshaushalt zu	• Gem. § 1 Abs. 3 Ermäßigung um 0,055 €/m³ bei Nachweis einer Chloridkonzentration über 150 mg/l bei oberflächennaher Förderung • Gem. § 1 Abs. 6 Ermäßigungen je nach Fördermenge bis zu 75% (bei Mengen unter 20000 m³/a),

¹³ Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz – GruWaG) vom 26. Juni 1989, zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 722), <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-GruWaGebGHArAhmen&st=null>.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hessen	Hessen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten Ende 2003 abgeschafft.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 16 ff. LWaKüG ¹⁴	Gem. § 34 Abs. 1: - Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser (Nr. 1) - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2)¹⁵	Gem. § 34 Abs. 3: 0,20 : Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser 0,06 : Grundwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Beregnung 0,02 : sofern für die vorgenannten	Keine Abgaben gem. § 34 Abs. 2: - Erlaubnisfreie Benutzungen oder solche, die keiner Bewilligung bedürfen (Nr. 1 + 2)¹⁶ - Heilquellen, wenn kein Mineralwasser (Nr. 3) - Wärmegewinnung mit Wiedereinleitung (Nr. 4 + 5)	- Gem. § 16 Abs. 3 steht das Entgelt dem Land zu - Zweckgebundene Verwendung gem. § 18 Abs. 4, 5 für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte	Gem. § 34 Abs. 3 a.E.: - Ermäßigung der Entgelthöhe auf 10% bei Wiedereinleitung mit einem Verlust von nicht mehr als 5% der Wassermenge - Zweifacher Betrag je m³ bei einer nicht zugelassenen Benutzung

¹⁴ Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG) vom 24. März 2026, gültig seit 01. August 2026 (GVBl. M-V 2026, 230) <https://www.lan-desrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NNLMV000070C1>.

¹⁵ Gem. § 34 Abs. 1 a.E. LWaKüG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

¹⁶ i.S.v. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, sowie § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 19 Abs. 2, § 31 Abs. 1 LWaKüG

			Zwecke eine Bewässerungstechnik eingesetzt wird, bei Tröpfchenbewässerung 0,05: Oberflächenwasser 0,02: Oberflächenwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Beregnung	• Fischerei und Nasslagerung von Rundholz (Nr. 6) • Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung, wenn keine nachteilige Veränderung entsteht (Nr. 7) • Wassermenge nicht mehr als 2000m³/a (Nr. 8) • Grundwasserreinigung (Nr. 9) • Gewässersanierung oder Bodensanierung sofern nicht zu vertreten (Nr. 10) • Frostschutz im Obstbau (Nr. 11)	oder –Unterhaltung dienen	• Beiträge i.S.d. § 13 Absatz 2 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes schließen die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts nicht aus Abs. 4: Im Einzelfall kann die Wasserbehörde ganz oder teilweise auf die Erhebung nach Abs. 3 verzichten, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse steht. Satz 1 gilt nicht für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung
--	--	--	--	---	----------------------------------	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheit
Niedersachsen	§§ 21 ff. NWG ¹⁷	Gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutage-fördern, Zutage-leiten und Ableiten von Grund-wasser	Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 S. 1: 0,17: Öff. Wasser-versorgung <u>Oberflächenwas-ser:</u> Zwischen 0,016 (Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftli-chen, forstwirt-schaftlichen oder erwerbsgärtneri-schen Zwecken)	Keine Abgaben gem. § 21 Abs. 2:¹⁹ • Grundwasser-an-reicherung (Nr. 1) • Bewirtschaftung von Talsperren (Nr. 2) • Unterirdische Grundwasseraufbe-ereitung (Nr. 3) • Grundwasserreini-gung und Bodensa-nierung (Nr. 4) • Hochwasserentlas-tung (Nr. 5)	• Gem. § 28 Abs. 3 S. 1 ist das Aufkom-men nach Ab-zug des Ver-waltungsauf-wands für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasser-haushalts, für sonstige Maß-nahmen der Wasserwirt-schaft und für	• Gem. § 22 Abs. 5 keine Er-hebung, wenn Gebühr nicht höher als 303 € ist (Bagatell-grenze) • Gem. Abs. 2 S. 1 Ermäßigung um 75% auf An-trag möglich bei sonstigen Zwe-cken der Was-sernutzung, wenn alle zu-

¹⁷ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert am 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. Nr. 47). <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5d867f46-2f69-34af-a021-4e1c2eb8061e>.

¹⁹ Wird in den Fällen des Abs. 2 das Wasser jedoch auch zu einem anderen, nicht in Abs. 2 genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Gebühr erhoben, § 21 Abs. 3.

			und 0,084 (Regelbetrag) <u>Grundwasser¹⁸:</u> Zwischen 0,008 (Fischhaltung) und 0,18 (Regelbetrag)	• Erhalt und Verbesserung der Güte/ Ausgleich von Wasserverlusten (Nr. 6) • Wasserkraftnutzung (Nr. 7) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 8) • Abbau von Sand oder Kies bei Rückführung (Nr. 9) • Fischhaltung (Nr. 10) • Heilquellen, soweit kein Vertrieb in geschlossenen Behältnissen (Nr. 11) • Wassererhaltung bei Abbau von Bodenschätzen (Nr. 12)	Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden • Gem. § 28 Abs. 3 S. 2 sind mind. 40% des Gesamtaufkommens für die in Nr. 1-10 genannten Maßnahmen einzusetzen (Ausgleichsleistungen u.ä.)	mutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden²⁰ • Gem. Abs. 3 Ermäßigung auf Antrag um 50% bei Wassernutzung zur Kühlung möglich unter den Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 • Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen wird die Gebühr gem. Abs. 4 um 11,8 Prozent ermäßigt
--	--	--	---	--	---	--

¹⁸ Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 NWG gilt bei der Berechnung Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

²⁰ Gem. § 22 Abs. 2 S. 2 NWG ist eine solche Ermäßigung bei der Entnahme von Grundwasser nur möglich, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar ist.

				• Abwehr von Schäden an Gebäuden (Nr. 13) • Ausbeutung von Erdölvorkommen (Nr. 14) • Frostschutzberegnung (Nr. 15) • Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft (Nr. 16) • Befüllen von Dockanlagen (Nr. 17) • von weniger als 5 000 m³ jährlich durch einen eingetragenen Verein zur Unterhaltung der von ihm genutzten Sportstätten • Gem. § 21 Abs. 4 keine Erhebung bei Entnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 2 WHG, §§ 32, 86 NWG		
--	--	--	--	---	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Nordrhein-Westfalen	Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG ²¹	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen, Zutage fördern, Zutage-leiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 1) • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Nr. 2) • Gem. § 2 Abs. 1 bemisst sich die	Gem. § 2 Abs. 2: 0,035: Kühlwasser 0,0035: Durchlaufkühlung 0,05: Regelsatz für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Behördlich angeordnete Benutzungen (Nr. 1) • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 2) ²² • Wassermenge nicht mehr als 3000 m ³ /a oder Entgeltbetrag nicht über 150 € (Nr. 3) • Heilquellen, sofern keine Nutzung als Mineralwasser (Nr. 4)	• Gem. § 9 Abs. 1 bis 3 wird aus dem Aufkommen zunächst der Verwaltungsaufwand gedeckt, danach wird der Aufwand aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gedeckt sowie	• Gem. § 5 Abs. 2 kann die Behörde in den Fällen der Nr. 1-3 (erhebliche Härte, Unbilligkeit etc.) das Entgelt ganz oder teilweise stunden, erlassen, niederschlagen Verrechnungsmöglichkeit gem. § 8 Abs. 1: Leistet ein Entgeltpflich-

²¹ Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –WasEG) vom 27. Januar 2004, zuletzt geändert am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 599), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000191.

²² i.S.d. §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 WHG sowie der §§ 17, 19, 20 und 21 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers.

		Höhe nach der entnommenen Wassermenge		• Fischerei (Nr. 5) • Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung des Wassers (Nr. 6) • Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen (Nr. 7) • Errichtung baulicher Anlagen und dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse (Nr. 8) • Löschwasser (Nr. 9) • Bewässerung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Flächen (Nr. 10)	Mittel für Aufgaben und Altlastsanierungen und Aufbereitungen zur Verfügung gestellt • Gem. § 9 Abs. 4 steht der Rest dem Land ohne Zweckbindung zur Verfügung	tiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öff. Wasserversorgung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landwirtschaft Zahlungen für Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers, können die Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden
--	--	---------------------------------------	--	--	---	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Rheinland-Pfalz	Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG ²³	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus ober-irdischen Gewässern (Nr. 1) • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) • Bemisst sich gem. § 2 Abs. 1 nach der	Gem. § 2 Abs. 2: 0,06: Grundwasser 0,024: Oberflächenwasser Gem. § 2 Abs. 3: 0,003: land- oder forstwirtschaftliche Bewässerung durch einen Wasser- oder Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: ²⁴ • Behördliche Anordnung (Nr. 1) • Dauerhafte Grundwasserabsenkung zum Allgemeinwohl (Nr. 2) • Grundwasseranreicherung/Reinigung und Bodensanierung (Nr. 3) • Vorübergehende Grundwasserabsenkung zur Errichtung	• Gem. § 5 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zu • Zweckgebundene Verwendung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	• Gem. § 4 Abs. 1: Verrechnung mit bis zu 25% des anfallenden Entgelts bei erstellter Effizienzanalyse für Maßnahmen, die eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer bewirken, höchstens über drei aufeinanderfolgende Jahre

²³ Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG) vom 3. Juli 2012, zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (GVBI S. 418), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005C91>.

²⁴ Entgelt ist jedoch dann wiederum zu entrichten, wenn die Entnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen – in Abs. 2 Nr. 1-10 nicht genannten – Zwecken erfolgt, § 1 Abs. 3.

		tatsächlich entnommenen Wassermenge	0,012: bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern Gem. § 2 Abs. 4: 0,009: Kühlwassernutzung oder Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen wenn das Wasser einem Gewässer unmittelbar zugeführt wird Gem. § 2 Abs. 5: 0,005: Durchlaufkühlung bei Betrieb einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage unter Verwendung erneuerbarer Energieträger	baulicher Anlagen (Nr. 4) • Löschzwecke (Nr. 5) • Wasserkraftnutzung (Nr. 6) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 7) • Fischerei (Nr. 8) • Abbau und Gewinnung von Bodenschätzen (Nr. 9) • Heilquellen i.S.d. § 53 WHG, sofern keine Nutzung als Mineralwasser (Nr. 10) • Wassermengen bei Grundwasser unter 10 000 m³ und bei Oberflächenwasser unter 20 000 m³ (Nr. 11)	i.S.d. WHG, insbesondere zum Schutz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Ziele (Wasserqualität, Zustand Oberflächengewässer und Grundwasser u.ä.)	• Gem. § 4 Abs. 2: Verrechnung mit bis zu 50% der Aufwendungen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer
--	--	-------------------------------------	--	---	--	--

Stand: September 2026

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Saarland	Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz - GwEEG ²⁵	Gem. § 1 Abs. 1: - Entnehmen, Zutage-fördern, Zutage-leiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 1) - Entnehmen und Ableiten von Was-ser aus oberirdi-schen Gewässern zum Zwecke der öf-fentlichen Wasser-versorgung (Nr. 2)	Anlage zu § 2 Abs. 2 0,13: Öff. Wasser-versorgung, 0,117 bei Ermäßigung gem. § 2 Abs. 3 0,052: dauerhafte Wasserhaltung so-wie Kühlung, wenn länger als ein Jahr, 0,039 bei Ermäßi-gung 0,013: Bewässe-rung landwirt-	Gem. § 1 Abs. 2: - Behördlich ange-ordnete Benutzungen (Nr. 1)²⁶ - Erlaubnisfreie Be-nutzungen (Nr. 2)²⁷ - Entgeltbetrag nicht über 450€ (Nr. 3) - Heilquellen, sofern keine Mineralwasser-abfüllung (Nr. 4) - Betrieb von Wär-mepumpen bei Rück-führung (Nr. 5)	Gem. § 8 steht das Aufkom-men nach Ab-zug der Ver-waltungs-kos-ten dem Land zur Verfügung. Es soll für öko-logische Maß-nahmen ver-wendet wer-den, insb. für den Schutz der Menge und der Güte des Grund-	Ermäßigung in § 2 Abs. 3²⁸ - Unternehmen der öff. Wasser-versorgung wird eine Ermäßigung von 0,013 €/m³ für die an EMAS-zertifizierte Be-triebe durch die öffentliche Was-serversorgung ge-lieferte Wasser-menge gewährt - Unternehmen, die über eine ISO

²⁵ Gesetz Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz) vom 12. März 2008, zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192), [Gesetz über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts - Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz - beck-online](#).

²⁶ i.S.v. § 19a des Saarländischen Wassergesetzes, <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fsaarwg%2Fcont%2Fsaarwg.p19a.htm&anchor=Y-100-G-SAARWG-P-19A>.

²⁷ i.S.d. § 8 Abs. 3 und § 46 WHG.

²⁸ Der ermäßigte Entgeltsatz ist in der Anlage zu § 2 Abs. 2 aufgeführt.

			schaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Fischhaltung, 0,0091 bei Ermäßigung 0,156: zu sonstigen Zwecken, 0,104 bei Ermäßigung	• Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen/ Bodensanierung (Nr. 6) • Speisung von Fischteichen durch natürlich auslaufendes Quellwasser (Nr. 7) • Grubenwasser, wenn es zur Energiegewinnung genutzt wird (Nr. 8) • kommunale Maßnahmen zur Fremdwasserentflechtung	wassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts	14001-Zertifizierung verfügen und die Voraussetzungen der Anlage zu § 2 Abs. 2 erfüllen • Unternehmen und sonstige Wirtschaftseinrichtungen, die am Umweltpakt Saar teilnehmen • Wasserversorgungsunternehmen die eine der oben genannten Kriterien erfüllen, wird eine Erstattung bis zu max. 12% der abgegebenen Wassermenge gewährt • Erstattung zugunsten zertifizierter/am Umweltpakt teilnehmender Betriebe
--	--	--	---	---	---	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen	§ 91 SächsWG ²⁹	Gem. § 91 Abs. 1: • S.1 Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser, sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ³⁰ • S.1 a.E. Tagebau-restgewässer und Baggerseen gelten dabei als oberirdische Gewässer	§ 91a Abs. 2 0,056: für Grundwasserentnahmen 0,017: für Oberflächenwasserentnahmen	Keine Abgaben gem. § 91 Abs. 2: • Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung (Nr. 1) ³¹ • Unmittelbare Wasserkraftnutzung (Nr. 2) • Wärmegewinnung wenn Rückführung (Nr. 3) • Fischerei, Fischzucht, Fischhaltung (Nr. 4)	Gem. § 91g für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustands, dem Hochwasserschutz und	• Bei Errichtung wassersparender Anlagen, die die Entnahmemenge um mind. 10% verringern, können gem. § 91c Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden • Gem. § 91d kann die zustän-

²⁹ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert am 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>.

³⁰ Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5.

³¹ i.S.v. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG i.V.m. § 40.

		• S. 2 nicht jedoch, der Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG • Abgabe bemisst sich gem. § 91a Abs. 1 nach Herkunft und Menge des entnommenen Wassers		• Wasserentnahmemengen unter 2000m³/a (Nr. 5) • Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet (Nr. 6) • (nicht mehr: Freimachung und Freihaltung von Braunkohle-tagebauten) • Heilquellen, die nicht der gewerblichen Getränkeherstellung dienen (Nr. 8) • Besucher- oder Schaubergwerke soweit Rückführung ohne anderweitige Nutzung (Nr. 9) • Zur Sicherung der Wasserqualität in Schneeteichen wenn Rückführung ohne anderweitige Nutzung (Nr. 10)	dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zu verwenden	dige Wasserbehörde die Wasserentnahmeabgabe für den Veran-lungszeitraum um 75% ermäßi-gen, wenn sonst wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öff. Belange gefährdet wären, Grundwasser nur wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist • Eine Ermäßi-gung um 50% ist gem. § 91f bis zum 31. Dezember 2026 möglich, wenn bei Anwen-dung der Technik eine Verringerung der Wasserent-nahmen nicht er-reicht werden
--	--	---	--	--	--	--

						kann, danach ist bis zum 31. Dezember 2028 eine Ermäßigung um 25% möglich • Verwendung gem. § 91g zweckgebunden für die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit, des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser
--	--	--	--	--	--	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	§ 105 WG-LSA ³² und WasEE-VO LSA ³³	Gem. § 105 Abs. 1: • Entnehmen, Ableiten von Oberflächenwasser • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser • Höhe ist abhängig vom Verwendungszweck, § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA	Gem. § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA: 0,05: öff. Wasserversorgung <u>Oberflächenwasser</u> 0,005: Beregnung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies 0,01: Kühlung 0,04: Regelbetrag <u>Grundwasser</u>	Gem. § 105 Abs. 1 S. 2 WG-LSA: Erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen Gem. 1 Abs. 3 WasEE-VO LSA i.V.m. § 105 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 WG-LSA: • Behördlich angeordnete Nutzungen (Nr. 1)	Gem. § 105 Abs. 2 steht das Aufkommen dem Land zu. Nach Abzug des Verwaltungsaufwands ist es für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden (Sicherung)	• Gem. § 105 Abs. 1 S. 3: ganz oder teilweise Befreiung möglich, wenn für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt wird, dass sonst

³² Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 11. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ST+%C2%A7+105&psml=bssahprod.psml&max=true>.

³³ Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt – WasEE-VO LSA) vom 22. Dezember 2011, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaEntgV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true>.

			0,02: Kühlung, Beregnung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies 0,0025: Fischzucht, -haltung 0,07: Regelbetrag	• Gefahrenabwehr/Sanierung (Nr. 2)³⁴ • Benutzungen nicht mehr als 3000 m³/a oder Abgabe nicht über 100 € (Nr. 3) - Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung (Nr. 4) • Schiffbarkeit von Kanälen durch Überleitung von Wasser (Nr. 5) • Vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung/Schutz baulicher Anlagen (Nr. 6) • Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse (Nr. 6) • Gewinnung von Bodenschätzen (Nr. 7) • Fischzucht/-haltung (Nr. 8)	und Verbesserung der Bereitstellung von Wasser)	Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre • Gem. § 4 Abs. 1 WasEE-VO LSA Ermäßigung auf Antrag möglich, wenn tatsächlicher Verwendungszweck ein anderer war oder Ermäßigung auf mindestens 10% des Entnahmebeischeidwertes möglich, wenn die tatsächlich entnommene Menge geringer war • Gem. § 5 Abs. 2 WasEE-VO LSA: Stundung, Niederschlagung oder Erlassung bei erheblicher Härte, Unbilligkeit (o.ä.)
--	--	--	---	--	---	---

³⁴ Nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, <http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Schleswig-Holstein	SHLWAG ³⁵	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen von Oberflächenwasser (Nr. 1) • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) • Abgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem	Anlage zu § 2 Abs. 2: <u>Grundwasser</u> 0,10: öff. Wasserversorgung von Gewerbebetrieben ³⁶ 0,149: öff. Wasserversorgung von sonstigen Endverbrauchern 0,05: Wasserhaltung, Beregnung,	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 1) ³⁷ • Heilquellen (Nr. 2a) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 2b) • Boden- und Grundwassersanierung (Nr. 2c)	• Gem. § 6 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land zu • Gem. § 6 Abs. 3 wird 70% zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung	Keine

³⁵ Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (SHLWAG), vom 13. Dezember 2013, zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVBl. S. 425), <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/ppg/page/bssshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WAGSHrahmen&documentnumber=1&numberofresults=15&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>.

³⁶ Sofern mehr als 1500 m³/a abgenommen werden.

³⁷ i.S.d. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. c, 18, 22 und 39 des Landeswassergesetzes (LWG), <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-WasGSH2020p13>.

		Entnahmezweck und der Herkunft des Wassers gem. § 2 Abs. 2	Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies bei Rückführung des Wassers, Fischhaltung 0,10: zu sonstigen Zwecken <u>Oberflächenwasser</u> 0,013: Regelsatz für die Entnahme 0,0013: Wasserkraftnutzung bei Rückführung	• Erbrachte Ausgleichsleistungen (Nr. 2d)³⁸ • landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten (Nr. 2e) • Aufwendungen im Zusammenhang mit § 43 Abs. 1 S. 2 LWG (Nr. 2f) • vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 3) • Freilegung von Grundwasser bei dem Abbau von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (Nr. 4) § 1 Abs. 3: • Entrichtende Abgaben nicht mehr als 200 €	i.S.d. § 6 WHG verwendet	
--	--	--	---	--	--------------------------	--

³⁸ Nach § 99 S. 1 WHG i.V.m. § 104 LWG.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Thüringen	Thüringen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelte erst ausgesetzt und 1999 aufgehoben.					